

## 892 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

**über den Antrag (407/A) der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beteiligungsfondsgesetz geändert wird**

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll und Genossen haben am 22. Oktober 1992 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Durch die gegenständliche Neuregelung wird die verwaltungsbehördliche Bewilligung für die vorzeitige Aufgabe von Beteiligungen durch die Beteiligungsfondsgesellschaften entfallen. Eine derartige Bewilligung ist im Lichte der bereits bisher gesetzten gesetzlichen Maßnahmen zur Liberalisierung nicht mehr zeitgemäß. Hinzu kommt, daß die bisherigen verwaltungsbehördlichen Bewilligungsvoraussetzungen für die vorzeitige „Beteiligungsaufgabe“ den Tatbestandsvoraussetzungen, die die Gerichte bei der Prüfung der Wirksamkeit der Kündigung zu prüfen haben, entsprechen. So ist derzeit das Vorliegen des häufigsten Kündigungsgrundes nach § 14 Abs. 7 Beteiligungsfondsgesetz „nachhaltige Ertragslosigkeit“, sowohl von der Verwaltungsbehörde als auch vom Gericht im Regelfall mittels Sachverständigenbeweises durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen; eine sachliche Rechtfertigung für einen derartigen „doppelten Rechtsschutz“, also für inhaltlich gleiche Beweisverfahren besteht jedoch nicht; die Dauer zweier hintereinander zu führenden Verfahren (das Vorliegen der Bewilligung ist nach der Judikatur Kündigungsvoraussetzung)

führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und verhindert eine allenfalls mögliche Schadensbegrenzung für die Beteiligungsfondsgesellschaft und läuft damit Anlegerschutzinteressen zuwider. Dem Förderungszweck des Beteiligungsfondsgesetzes entsprechend soll ein Beteiligungsunternehmer mit einer „Mindestbeteiligungsdauer“ rechnen können. Dieser Förderungszweck kann jedoch durch die Rechtsschutzmöglichkeiten eines zivilgerichtlichen Verfahrens auch allein gewährleistet werden. Die Überwachung der Wiederveranlagung der Erlöse aus der Aufgabe der Beteiligung kann auch mit einer bloßen Verständigung an das Bundesministerium für Finanzen erreicht werden. Die Wirksamkeit einer „Beteiligungsaufgabe“ soll von dieser Verständigung nicht abhängig sein.

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 9. Dezember 1992 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Mag. Schreiner sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1992 12 09

**Auer**  
Berichtersteller

**Dr. Nowotny**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Beteiligungsfondsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 18. Februar 1982 über die Errichtung und Verwaltung von Beteiligungsfonds (Beteiligungsfondsgesetz), BGBl. Nr. 111/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 312/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 7 lautet:

„(7) Beteiligungen an Unternehmen sind bei der Erstveranlagung für mindestens zehn Jahre einzugehen (Bindungsfrist). Die Aufgabe einer Beteiligung vor Ablauf der Bindungsfrist ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund zur Beendigung des Beteiligungsverhältnisses vorliegt. Als wichtige

Gründe gelten insbesondere die wesentliche Änderung der Geschäftsgrundlage gegenüber dem Zeitpunkt des Eingehens der Beteiligung, die nachhaltige Ertragslosigkeit des Beteiligungsunternehmens sowie die wiederholte Nichtbeachtung der gemäß Abs. 3 eingeräumten Informations-, Kontroll- und Mitspracherechte. Die Aufgabe einer Beteiligung vor Ablauf der Bindungsfrist ist von der Beteiligungsfondsgesellschaft unverzüglich dem Bundesminister für Finanzen unter Angabe des Grundes in Schriftform zu melden. Wer dieser Meldepflicht zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 33 KWG.“

2. § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 14 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XX/XXXX, tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“